

# NACHRICHTEN

Neues Heimrecht in Niedersachsen soll endlich Vielfalt der Angebote ermöglichen

## Weniger Hürden für neues Betreutes Wohnen und Pflege

Bisher waren praktisch alle Wohngemeinschaften in Niedersachsen ordnungsrechtlich Heime. Das Land will das mit dem „Gesetz für unterstützende Wohnformen“ (ehemals Heimgesetz) ändern. Ein Novum.

VON DR. LUTZ MICHEL

**Hannover //** Mit dem durch die Landesregierung am 14. Juli 2015 in den Landtag eingebrachten „Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)“, das dem Entwurf für die Verbändeanhörung weitgehend folgt, wird ein ordnungsrechtlicher Paradigmenwechsel auf den Weg gebracht, der in der Konsequenz einmalig ist. Kern ist – der harschen Kritik an dem Heimgesetz aus 2011 nachkommend – die neue Differenzierung des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 3 - 5 NuWG in Bezug auf Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen.

Waren bisher praktisch alle Wohngemeinschaften Heime, weil die Wohnraumüberlassung in Verbindung mit den Betreuungsleistungen stand, so soll dies nach der Neuregelung erst dann der Fall sein, wenn die Mieter nach zwei Jahren keine freie Auswahlentscheidung über ihren Dienstleister treffen können oder treffen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften zeich-

nen sich künftig dadurch aus, dass volljährigen Personen Wohnraum überlassen wird zum Zweck des Lebens in einer Haushaltsgemeinschaft und zum Zweck, dass sie dort entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen oder ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Die angestrebte Neuregelung verzichtet dabei wohlwollend auf die Festlegung der Höchstzahl von Bewohnern und weitere Merkmale. Damit wird breiter Gestaltungsraum gegeben.

Eine Wohngemeinschaft und ein Betreutes Wohnen fallen also nur dann unter das NuWG, wenn eine strukturelle Abhängigkeit über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Gründung bzw. Einzug der Bewohner hinaus besteht. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Bewohner persönlich oder die für sie handelnden Personen spätestens zwei Jahre nach der Gründung der Wohngemeinschaft die Dienst-

leister für entgeltliche ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen und Art und den Umfang der Leistungen nicht jederzeit frei wählen können.

Bemerkenswert ist, dass das NuWG entsprechendes auch für Formen des Betreuten Wohnens anordnet und zwar in Bezug auf die Dienstleister für die über die allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehenden Leistungen, wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen. Damit ist ein „Betreutes Wohnen plus“, „staatsfrei“ möglich, was ein völliges Novum ist.

So soll die Gründung solcher Angebote einerseits erleichtert, andererseits aber auch die Gestaltungsvielfalt vergrößert werden: Ein initiiender Anbieter kann zunächst sichere Versorgungsstrukturen schaffen, und zwar auch im Betreuten Wohnen. Das Gesetz nimmt die „strukturelle Abhängigkeit“ als „Preis“ dafür in Kauf, verlangt aber, dass sich der Anbieter nach zwei Jahren zur Disposition stellt, wenn er sein Angebot „heimgesetzfrei“

halten will. Anzeigepflichten der Anbieter gewährleisten, dass dieser Mechanismus funktioniert.

Einerseits hat der Anbieter, sein WG-Projekt unter Angabe der Anschrift und des Gründungsdatums der Wohngemeinschaft sowie der Namen der Bewohner der Heimaufsicht anzuzeigen und es müssen anonymisierte Kopien der Mietverträge und der Verträge über die Leistungserbringung eingereicht werden.

Andererseits muss er der Heimaufsicht spätestens zwei Jahre nach der Gründung einer ambulanten betreuten Wohngemeinschaft oder nach dem Einzug des Bewohners in ein Betreutes Wohnen mitteilen, für welchen Anbieter ambulanten Leistungen und für welche Art und welchen Umfang von Leistungen nach dem SGB XI sich der Bewohner, dessen Bestätigung der „freien Wahl“ beizufügen ist, entschieden hat.

Ist die freie Wahl nicht erfolgt und / oder nicht belegt, so gilt das Angebot als Heim i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 NuWG - mit allen Konsequenzen in Bezug auf personelle, bauliche und andere Anforderungen. Wenn solche Angebote für mindestens sechs Bewohner gemacht werden sind § 2, ausgenommen die Klammerzusätze, sowie die §§ 4, 12, 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 HeimMind-BauV weiter entsprechend anzu-

wenden. Neben dieser Neuregelung der Angebotsformen wird in § 7 Abs. 7 NuWG eine Informationspflicht des Heimbetreibers vorgesehen, wenn ihm bekannt wird, dass das Recht der Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, und es wird in § 4 Abs. 6 NuWG geregelt, dass die Heimaufsicht auf Antrag der Mehrheit der Bewohner eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 NuWG einen Bewohnerfürsprecher bestellen kann.

### Der Staat nimmt sich vorbildlich zurück

Was ist als Resümee festzuhalten? Die angestrebte Neuregelung macht den Weg frei für viele neue „bunte“ Angebote für Leben und Wohnen mit Dienstleistungen im Alter und für Menschen mit Behinderungen. Dies erfolgt keineswegs unter Aufgabe des Schutzes der Betroffenen. Vielmehr gelingt der Spagat zwischen Schutz und Selbstbestimmung: Der Staat nimmt sich dort vorbildlich zurück, wo selbstverantwortetes Leben mit Versorgungssicherheit gewollt ist.

Der Autor ist Rechtsanwalt, www.RADMichel.de

### Aus den Ländern: Niedersachsen

#### Zahl der Woche

76 000

zugewanderte Personen mit polnischen Wurzeln haben im Jahr 2013 in Pflegeberufen in Deutschland gearbeitet, davon waren 93 Prozent Frauen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Grundlage des Mikrozensus 2013 weiter mitteilt,

war Polen mit einem Anteil von 20 Prozent das häufigste Herkunftsland von zugewanderten Pflegekräften in Deutschland. Auf Platz 2 und 3 folgten Bosnien und Herzegowina mit 47 000 und Kasachstan mit 31 000 Pflegekräften. (ck)

#### Zahl der Pflegebedürftigen in Schleswig-Holstein

### Weichen stellen für zukunftsvolle Pflege

**Kiel //** Laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung werden bis 2030 allein in den Pflegeheimen rund 2,5 Millionen Pflegekräfte fehlen. Zeitgleich sinkt die Zahl der Angehörigen, die heute mehr als zwei Drittel der Pflegebedürftigen zu Hause pflegen.

Die Zahl der Pflegebedürftigen in Schleswig-Holstein ist innerhalb von nur zwei Jahren um zehn Prozent gestiegen. Das berichtet die Ärzte-Zeitung und beruft sich dabei auf einen Vergleich der Daten des Statistischen Landesamtes. Dieser weist für das Erhebungsjahr 2013 rund 90 000 Pflegebedürftige im Norden aus und damit ein Zehntel mehr als bei der vorangegangenen Erhebung in 2011. Als Konsequenz daraus fordert die Landesvertretung

der Techniker Krankenkasse (TK) Weichenstellungen für die pflegerische Versorgung der Zukunft. TK-Chef Dr. Johann Brunkhorst nannte als Beispiel attraktive Rahmenbedingungen für Pflegeberufe. Deren Zahl ist im gleichen Zeitraum in der ambulanten Versorgung ebenfalls um zehn Prozent gestiegen, in der stationären Versorgung dagegen nur um zwei Prozent. Im Norden werden noch immer überdurchschnittlich viele Pflegebedürftige in Heimen betreut.

Der Anteil liegt bei 40 Prozent, bundesweit nur bei 30 Prozent. In der ambulanten Betreuung leisten mehrheitlich Angehörige die Pflege. Nur ein Drittel wird vollständig von einem ambulanten Pflegedienst betreut. (ck)



## Ideen und Impulse ...

### ... für die Soziale Betreuung



Neu!

**Bietet Ihnen Ideen und Impulse, zur sofortigen Umsetzung.**

**Entlastet Sie bei der Organisation Ihrer Betreuungsangebote.**

**Hilft Ihnen das Wohlbefinden Ihrer Senioren zu steigern.**



[www.aktivieren.net](http://www.aktivieren.net)

 [facebook.com/aktivieren.net](https://facebook.com/aktivieren.net)

